

BUNDESPORTGERICHT

04/2006

Antrag des Handball-Bundesliga e.V. vom 22.05.2006 auf Bestrafung des Trainers Hazim Prezic der HSG Niestetal-Staufenberg wegen des Versuchs der Manipulation des Bundesligaspiels Nummer 364 der 2. BL Nord Männer, Dessauer HV 96 gegen HSG Niestetal-Staufenberg vom 13.05.2006

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer und
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer,

fällte nach mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme am 14.07.2006 in Kassel folgendes

URTEIL

1. Der Trainer Hazim Prezic wird gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1b RO DHB mit einer persönlichen Sperre bis zum 31.12.2006 belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens und der heutigen Verhandlung in noch festzusetzender Höhe werden dem Trainer Hazim Prezic unter Mithaftung der HSG Niestetal-Staufenberg auferlegt.

Sachverhalt

Der Trainer Hazim Prezic hatte im März 2006 das Training der Zweitbundesligamannschaft der HSG Niestetal-Staufenberg übernommen. Die Mannschaft war stark abstiegsgefährdet. Sie konnte den Abstieg in den letzten beiden Meisterschaftsspielen nur dann noch sicher abwenden, wenn sie beide Spiele gewinnen würde. Mit einem Sieg in einem der beiden Spiele bestand zumindest noch eine Chance darauf, den Abstieg zu vermeiden. Am Montag, dem 08.05.2006, erschien der Spieler Robert Klatt nach längerer Verletzungspause und Operation erstmals wieder zum Training. Es entwickelten sich unter den Mannschaftsmitgliedern Gespräche darüber, ob man bei dem Spiel gegen Dessau nicht etwas "drehen" könne. Am Dienstag, dem 09.05.2006 wurden diese Gespräche konkreter, und zwar insbesondere in der Form, daß der Spieler Robert Klatt, von dem man wußte, daß er Kontakte zu Dessau gehabt hatte, angesprochen wurde, ob er nicht jemanden wisse, den man in Dessau ansprechen könne. In diese Gespräche war letztlich auch der Trainer Hazim Prezic eingebunden. Er unterband diese Gespräche - wie es seine Aufgabe gewesen wäre - zunächst nicht und ließ sich zuletzt dazu hinreißen, den Spieler Robert Klatt persönlich anzusprechen

und aufzufordern, ein Sondierungsgespräch mit einer maßgeblichen Persönlichkeit von Dessau zu führen. Es sollte zunächst einmal ohne konkretere Absprachen lediglich ventiliert werden, "ob überhaupt etwas zu machen sei".

Der Spieler Robert Klatt, der in die Mannschaft nicht besonders gut integriert war und außerdem nur minimale Spielanteile hatte, fühlte sich unter Druck gesetzt und sprach den Vizepräsidenten Finanzen des Dessauer HV 96 telefonisch darauf an, ob für das vorletzte Meisterschaftsspiel "etwas zu machen sei". Der Angesprochene lehnte jedoch jegliche Gesprächsbereitschaft von Anfang an ab und beendete das Telefonat. Der Spieler Robert Klatt rief im Anschluß daran den Trainer Hazim Prezic an und teilte ihm mit, daß sein Vorgespräch, wie erwartet, erfolglos geblieben sei.

Der Vizepräsident Finanzen des Dessauer HV, Olaf Jasper, meldete den Vorfall dem Bundesligaspielleiter, der zunächst im Namen des HBL e.V. ein Verfahren gegen den Spieler Robert Klatt einleitete und nach Bekanntwerden der Beteiligung des Trainers Hazim Prezic beim Bundessportgericht mit Schreiben vom 22.05.2006 den Antrag stellte, das vorliegende Verfahren aufzugreifen.

Der Antragsteller ging in seiner Anspruchsbegründung von dem Sachverhalt aus, der in dem Verfahren BSpG 03/2006 festgestellt worden war, nämlich von der ureigensten Initiative des Trainers Hazim Prezic, der den Spieler Robert Klatt massiv unter Druck gesetzt habe, damit dieser den Versuch einer Manipulation unternahm.

Der betroffene Trainer wies durch Schrift seines Verteidigers zunächst jegliche Beteiligung an dem Manipulationsversuch von sich und bezeichnete den Spieler Robert Klatt als denjenigen, der völlig eigenverantwortlich und aus eigener Initiative heraus ohne des Trainers Wissen und Wollen einen solchen Versuch unternommen habe. Die Behauptung des Spielers Klatt, er sei von seinem Trainer zu der Manipulation aufgefordert und massiv unter Druck gesetzt worden bezeichnete der Betroffene als einen Revancheakt, der wohl wegen der weitgehenden Nichtbeachtung des Spielers bei den Spielanteilen vorgenommen worden sei und auch um den Spieler bei seinem eigenen Manipulationsversuch in einem nicht so schlechten Licht erscheinen zu lassen.

Nach Eintritt in die mündliche Verhandlung, Bekanntgabe der Besetzung der Spruchinstanz, Feststellung der Anwesenheit und Belehrung der Zeugen verließen diese den Sitzungsraum. Der Verteidiger des Betroffenen Prezic überreichte sodann die schriftliche Erklärung, wonach der Vorsitzende des Bundessportgerichts, Karl-Hermann Lauterbach, wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werde. Es wurde klargestellt, daß es sich hierbei um eine Beschwerde nach § 26 Abs. 5 RO DHB gegen die Besetzung der Spruchinstanz handelte, soweit der Vorsitzende Karl-Hermann Lauterbach betroffen war.

Begründet wurde diese Beschwerde mit zwei Zitaten von Äußerungen des Vorsitzenden, die dieser angeblich gegenüber Presseorganen gemacht haben sollte. In einem örtlichen Presseorgan hieß es dazu: "Richter Lauterbach argumentierte, Klatt sei von Trainer Prezic massiv in die Klemme manövriert worden." Aus der Handballwoche wird ein Zitat angeführt das lautet: "Klatt wurde von seinem Trainer Hazim Prezic massiv unter Druck gesetzt", sagte Lauterbach."

Der Vorsitzende der Spruchinstanz nahm hierzu Stellung und erklärte, daß das Zitat der örtlichen Presse den mündlich vorgetragenen Urteilsgründen in der Sache Klatt entnommen sei, die die dazugehörige Erklärung, wonach die Einlassung des damaligen Beschuldigten Klatt zu dessen Gunsten als wahr unterstellt werden mußte, weil sie in der damaligen mündlichen Verhandlung nicht widerlegt werden konnten, nicht mit zitiert hatte. Insoweit verwies der Vorsitzende der Spruchinstanz auf die schriftlichen Urteilsgründe in der Sache 03/2006, die den Wortlaut der mündlichen Urteilsbegründung exakt wiedergäben.

Zu dem wörtlichen Zitat in der Deutschen Handballwoche erklärte der Vorsitzende der Spruchinstanz, daß er keinem Presseorgan gegenüber irgendeine Erklärung abgegeben habe, schon gar nicht gegenüber der Deutschen Handballwoche. Außer den Erklärungen, die er in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2006 öffentlich abgegeben habe, könnten keine wörtlichen Zitate von ihm stammen.

Nach geheimer Beratung entschieden die beiden verbliebenen Mitglieder der Spruchinstanz, die Beisitzer Udo Franck und Dr. Joachim Wolf, durch Beschluß, daß eine Besorgnis der Befangenheit in Bezug auf die Person des Vorsitzenden der Spruchinstanz, Karl-Hermann Lauterbach, nicht gegeben sei. Unter Hinweis auf die Kommentierung zu § 24 StPO des früheren Senatsvorsitzenden am Bundesgerichtshof Lutz Meyer-Goßner erklärten die Beisitzer, daß eine Tätigkeit eines Richters in einem früheren Verfahren mit gleichem Sachverhalt für sich allein genommen keinen Grund für eine Befangenheit darstelle. Die aus der Presse zitierten angeblichen Zitate des Vorsitzenden seien von diesem zurückgewiesen worden. Daß derartige Erklärungen vom Vorsitzenden im früheren Verfahren oder anlässlich des früheren Verfahrens tatsächlich abgegeben worden seien, habe nicht belegt werden können.

In der mündlichen Verhandlung wiederholte der Trainer Hazim Prezic diese von seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Roth, bereits schriftlich vorgetragene Ausführungen zur Sache noch einmal und wies weiterhin jegliche Verantwortlichkeit von sich.

Nach Durchführung eines Teils der Beweisaufnahme und der Vernehmung der Zeugen Klatt und Reuße ließ der Trainer Hazim Prezic durch seinen Verteidiger ein Geständnis im Sinne des oben festgestellten Sachverhalts vortragen. Er sprach sein Bedauern aus und räumte ein, daß es seine Aufgabe gewesen sei, einen solchen Manipulationsversuch zu verhindern anstatt sich aktiv daran zu beteiligen.

Nachdem danach alle Beteiligten auf die Anhörung weiterer Zeugen verzichtet hatten, konnte die Beweisaufnahme geschlossen werden. Der anwaltliche Vertreter des Trainers Hazim Prezic beantragte eine milde Bestrafung. Der Trainer Hazim Prezic hatte das letzte Wort.

Entscheidungsgründe

I.

Nach der durch Beschluß der Beisitzer zurückgewiesenen Beschwerde hinsichtlich der Besetzung der Spruchinstanz in Bezug auf die Person des Vorsitzenden Karl-Hermann Lauterbach entscheidet der Spruchkörper in korrekter Besetzung. Daß konkrete, den jetzigen Betroffenen Hazim Prezic belastende Äußerungen des Vorsitzenden im vorausgegangenen Verfahren gefallen wären, hat der betroffene Hazim Prezic nicht hinreichend darzulegen und zu belegen vermocht. Der Vorsitzende selbst hat sich für nicht befangen erklärt, da seine frühere Befassung mit dieser Angelegenheit in dem Verfahren gegen den Spieler Robert Klatt für sich genommen eine Besorgnis der Befangenheit nicht rechtfertige. Im übrigen hat der Pressekorrespondent, der in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2006 auch für die Deutsche Handballwoche berichtet hatte, erklärt, daß in seinem damaligen Bericht für die Deutsche Handballwoche ein solches wörtliches Zitat des Vorsitzenden Karl-Hermann Lauterbach nicht enthalten gewesen sei. Er wisse nicht, wie die Deutsche Handballwoche zu diesem Zitat gekommen sein könne. Da der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2006 erklärt hat, daß er mit keinem Presseorgan, insbesondere nicht mit der Deutschen Handballwoche, in irgendeiner Weise korrespondiert und schon gar kein Interview gegeben habe, ist davon auszugehen, daß die in der Deutschen Handballwoche als wörtliches Zitat gekennzeichnete Erklärung des Vorsitzenden nicht abgegeben wurde.

II.

In der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme ergab sich gegenüber den Feststellungen in dem Verfahren BSpG 03/2006 zur Überzeugung der Spruchinstanz als Grundlage für die Entscheidung ein anderer Sachverhalt. Danach konnte der Tatbeitrag des Trainers Hazim Prezic bei weitem nicht so schwer gewichtet werden, wie dies nach den Feststellungen im vorausgehenden Verfahren erschien.

Der Spieler Robert Klatt konnte zwar weiterhin glaubhaft zur Überzeugung der Spruchinstanz darlegen, daß der Trainer Hazim Prezic ihn aufgefordert hatte, Kontakt mit Dessau aufzunehmen, es sollte aber wohl doch noch kein konkreter Manipulationsversuch gestartet werden, sondern lediglich eine Art Sondierungsgespräch geführt werden. Der Spieler Robert Klatt vermochte in seiner Zeugenaussage auch nicht konkret darzulegen, daß er von dem Trainer Hazim Prezic tatsächlich massiv unter Druck gesetzt worden war. Es kristallisierte sich vielmehr heraus, daß der

Spieler Robert Klatt sich unter Druck gesetzt fühlte. Es war nicht auszuschließen, daß dies auf seiner fehlenden Einbindung in das Mannschaftsgefüge beruhte, also in erster Linie aus seinem subjektiven Empfinden heraus entstanden war.

Zu Gunsten des betroffenen Trainers mußte ferner berücksichtigt werden, daß sich die Idee für ein solches Sondierungsgespräch aus dem in der ganzen Mannschaft verbreiteten Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber dem drohenden Abstieg heraus entwickelt hatte und daß eine gewisse Gruppendynamik ein übriges tat, die Hemmungen gegenüber der Inangriffnahme dieses unsinnigen Versuchs abzubauen.

Bei der Strafzumessung fiel lediglich belastend ins Gewicht, daß sich der Trainer Hazim Prezic eines jungen Spielers bediente, um das eigentliche Sondierungsgespräch führen zu lassen. Er ist damit seiner Fürsorge- und Vorbildpflicht in keiner Weise gerecht geworden, er hat im Gegenteil als außerordentlich negatives Vorbild gewirkt.

Zugute gehalten werden mußte demgegenüber dem Trainer Hazim Prezic, daß er seit zwanzig Jahren in der Handballszene im Bereich Kassel aktiv als Spieler und Trainer gewirkt hat, ohne daß etwas Nachteiliges über ihn bekannt geworden wäre. Insbesondere mußte zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, daß er sich in der mündlichen Verhandlung doch noch zu einem von Einsicht und Reue getragenen Geständnis durchringen konnte und damit eine umfangreiche weitere Beweisaufnahme vermeiden half. Nach alledem hat die Spruchinstanz auf eine persönliche Sperre erkannt, die zwar deutlich unter den ursprünglich geäußerten Vorstellung des Antragstellers liegt, die aber immerhin fast doppelt so lang ausfällt wie die gegen den Spieler Klatt im vorausgehenden Verfahren verhängte persönliche Sperre. Unter den gegebenen Umständen hält die Spruchinstanz eine persönliche Sperre bis zum 31.12.2006 für tat- und schuldangemessen aber auch für ausreichend, um den Verstoß gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens nach § 1 Abs. 3 RO DHB entsprechend der Strafvorgabe des § 2 Abs. 1b) RO DHB zu ahnden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 30 Abs. 1 RO DHB, da es zu einer Verurteilung gekommen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgericht des Deutschen Handballbundes zulässig. Die Revision ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises von EUR 400,00 Auslagenvorschuß und EUR 1.000,00 Revisionsgebühr durch Einschreiben zu senden. Auf die §§ 21, 22, 25 RO DHB wird hingewiesen.

Lauterbach
Vorsitzender

Franck
Beisitzer

Dr. Wolf
Beisitzer

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen, Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 24.07.2006-Hr